

Abschrift

Aktenzeichen:  
2 C 147/16



Amtsgericht Weinheim.

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

**Lorraine Media GmbH,**  
vertreten durch d. Geschäftsführerin Sabine Goertz,  
Hauptstraße 117, 10827 Berlin [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Weinheim durch den Richter am Amtsgericht Szillinsky am 26.09.2016 im schriftlichen Verfahren gem. § 495 a ZPO aufgrund des Sach- und Streitstands vom 04.08.2106 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 498,00 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 02.05.2016 zu bezahlen.  
Wegen des weiteren Zinsanspruchs wird die Klage abgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Beklagte ist aufgrund des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages vom 16.03.2013 verpflichtet, die streitgegenständliche Forderung - aus dem Vertrag über Anfertigung einer Fotoserie, Entwicklung von Fotos u.a. sowie dauernder Veröffentlichung der Anzeige im Internet gemäß des zwischen den Parteien am 16.03.2013 geschlossenen Vertrages zu bezahlen, §§ 611, 612, 631, 632, 640 BGB.

Die Beklagtenseite, die den Auftrag unterschrieben hat, hat sich dahingehend eingelassen, man habe einen Casting Termin bekommen, um eine kostenlose Anmeldung als Modelscout zu erhalten. Nachdem sie mit der kostenlosen Modelregistrierung konfrontiert worden sei, sei aber gleichzeitig mitgeteilt worden, dass dies in der Regel nicht ausreiche, um wirklich erfolgreich eine Modeltätigkeit für das Kind vermitteln zu können, ebenso seien zeitgleich Fotos vom Sohn der Beklagten gemacht worden. Sie habe dann den Vertrag unterzeichnet, ohne sich über die finanziellen Konsequenzen Gedanken zu machen und diesen unverzüglich widerrufen. Sie führt weiter aus zu dem aus ihrer Sicht nach § 355 IV BGB bestehenden Widerrufsrecht.

Im Übrigen wird verwiesen auf den Parteienvortrag.

Das Gericht folgt vorliegend nicht der Auffassung der Beklagtenseite, dass ihr aufgrund des Charakters einer Freizeitveranstaltung ein Widerrufsrecht zustünde. **Schon die - kostenlose - Insertion eines Modelscouts hat gewerblichen Charakter und dient nicht irgendwelchen Freizeitinteressen.**

Die Beklagte hat den - übersichtlichen - Dauerwerbe- und Anzeigenauftrag für die Veröffentlichung einer Foto-Chiffre-Anzeige unterschrieben. Dieser Vertrag ist auch ausgeführt worden, damit hat die Beklagte auch die Leistung erlangt, so dass selbst bei einem anzunehmenden Widerrufsrecht diese zurück zu gewähren wären, § 355 III BGB, wobei eine Herausgabe des Erlangten nach § 818 II BGB ausschiede mit der Folge des geschuldeten Wertersatzes.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291 BGB, 696 III ZPO, die Streitsache ist nicht alsbald abgegeben worden nach Erlass des Mahnbescheids.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 II ZPO, der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Ziff. 11, 713 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Mannheim  
A 1, 1  
68159 Mannheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Szillinsky  
Richter am Amtsgericht

Anstelle der Verkündung zugestellt an  
die Klagepartei am  
die beklagte Partei am

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle